

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Gemeinde-Haftungsobergrenzen-Verordnung 2018

Kundmachungorgan

LGBl.Nr. 128/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2019

Index

05 Organisation der Gemeindeverwaltung

Text**§ 2****Haftungsobergrenzen**

(1) Die Haftungen der Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels einschließlich jener ausgegliederten Rechtsträger, die dem Sektor Staat nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung 2010 (ESVG 2010) zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der Gemeinden liegen, dürfen insgesamt im Jahr eine Haftungsobergrenze nicht überschreiten. Die Haftungsobergrenze beträgt 75 % der Gesamteinzahlungen aller Gemeinden nach den Rechnungsabschlüssen des dem Haushaltsjahr jeweils zweitvorangegangenen Jahres (t-2) nach Abschnitt 92 gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, abzüglich der Landesumlage.

(2) Die Haftungen der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels einschließlich jener ausgegliederten Rechtsträger, die dem Sektor Staat nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung 2010 (ESVG 2010) zuzuordnen sind und im Verantwortungsbereich der jeweiligen Statutarstadt liegen, dürfen im Jahr eine Haftungsobergrenze nicht überschreiten. Die Haftungsobergrenze beträgt je Statutarstadt jeweils 75 % der Gesamteinzahlungen nach dem Rechnungsabschluss des dem Haushaltsjahr jeweils zweitvorangegangenen Jahres (t-2) nach Abschnitt 92 gemäß Anlage 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, abzüglich der Landesumlage.

Im RIS seit

08.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2019

Gesetzesnummer

20001006

Dokumentnummer

LOO40019640

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Gemeinde-Haftungsobergrenzen-Verordnung 2018

Kundmachungorgan

LGBl.Nr. 128/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2019

Index

05 Organisation der Gemeindeverwaltung

Text**§ 4****Anrechnung von Haftungen**

(1) Die relevanten Haftungsstände werden insbesondere zur Vermeidung von Doppelanrechnungen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 306 vom 23.11.2011, S. 41 ff., ermittelt.

(2) Die Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenze erfolgt zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und ohne Gewichtung.

(3) Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenze eingerechnet.

(4) Umklassifizierungen im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) und dadurch veränderte Zurechnungen von Haftungen sowie sonstige Passivüberschreitungen gelten nicht als Überschreitungen der Haftungsobergrenze gemäß § 2. Eine Reduktion unter die Haftungsobergrenzen nach § 2 wird nach Maßgabe wirtschaftspolitischer Möglichkeiten binnen angemessener Frist angestrebt.

Im RIS seit

08.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2019

Gesetzesnummer

20001006

Dokumentnummer

LOO40019642